

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass in der Stadt Dülmen vom 17.04.2000 *)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) und § 1 i. V. m. Nr. 4.6.5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) i. V. m. § 27 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der jeweils z. Z. geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 13.04.2000 für das Gebiet der Stadt Dülmen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen in Dülmen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

- (1) anlässlich des Frühlingsfestes am 4. Sonntag im März - falls dieser Tag auf Ostern fällt, am Sonntag zuvor;
- (2) anlässlich der Vorweihnachtszeit am 2. Adventssonntag;
- (3) anlässlich des Kartoffelmarktes am 2. Sonntag im September;
- (4) anlässlich der Viktorkirmes am 2. Sonntag im Oktober.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.05.2000 in Kraft; gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Dülmen vom 20.04.1995, in der Fassung der I. Änderungsverordnung vom 15. 05. 1997, außer Kraft.